



Vorlage Nr.: KTB/568

04.02.2010

Berichtsvorlage

öffentlich

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	FBL A	01.03.2010	9

Nebentätigkeiten des Landrats Süberkrüb im Jahre 2009

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	<i>Langfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
13	Gez. Gottschalk		Gez. Butz	
11	Gez. Boermann	Gez. König		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Kreistag nimmt die Aufstellung über Nebeneinnahmen des Landrats Cay Süberkrüb für die Zeit vom 21.10.2009 bis zum 31.12.2009 zur Kenntnis.

Darstellung des Sachverhaltes:

Nach § 18 Abs. 2 KorruptbG sind alle Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten demnach verpflichtet, dem Rat bzw. Kreistag bis zum 31. März eines jeden Jahres eine Aufstellung über Nebeneinnahmen aus dem vorhergehenden Rechnungsjahr vorzulegen.

Zudem gelten weiterhin die Vorschriften der §§ 49, 53 und 58 Landesbeamtengesetz (LBG) in Verbindung mit den §§ 13 und 15 Nebentätigkeitsverordnung (NtV). Diese regeln Abführungs-, Anzeige- und Rechenschaftspflicht der Hauptverwaltungsbeamten. Demnach ist jährlich eine Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeiten sowie über die Vergütungen (Nebeneinnahmen) vorzulegen.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):
